

3. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Friesenheim vom 18.08.2016

vom: 08.02.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anstelle der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Friesenheim vom 18.08.2016 zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 26.07.2021 tritt die Anlage zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, 08.02.2023
Ortsgemeinde Friesenheim

(Daniel Kölsch)
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Friesenheim vom 18.08.2016
i. d. F. der 3. Änderung

vom: 08.02.2023

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 181,50 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 121,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(Rasengrab anonym) | 136,40 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung auf 40 Jahre für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 422,40 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 844,80 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1.267,20 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 1.689,60 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 237,60 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen /
Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 10,56 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 21,12 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 31,68 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 42,24 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 5,94 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, erfolgt die Berechnung nach Tagen
anteilig (40 Jahre Nutzungsrecht x 360 Tage = 14.400 Tage).

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 0,029333 |
| b) eine Doppelgrabstätte | 0,058666 |
| c) eine Dreiergrabstätte | 0,088000 |
| d) eine Vierergrabstätte | 0,117333 |
| e) eine Urnengrabstätte | 0,016500 |
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €
k)	für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre (gilt nur bei Erstellung)	200,00 €
l)	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	220,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen

a)	für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
b)	für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
c)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
d)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
e)	für jede Urne	220,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1.	a)	Vorarbeiter, Std.	60,00 €
	b)	Facharbeiter, Std.	50,00 €
	c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €
	d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
	e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
	f)	Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
	g)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
	h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
	i)	Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
	j)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag 66,00 €
 - b) einer Urne für jeden angefangenen Tag 44,00 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Trauerhalle abgegolten.

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1.
 - a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer 26,00 €
 - b) Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer 20,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von
 - a) Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen, Verschlussplatten 26,00 €
 - b) Einfassungen 10,00 €
3.
 - a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 5,00 €
 - b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 5,00 €